



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 01.08.2024

Bildungsgang	Fachoberschule Gesundheit und Soziales 12B
Organisation und Dauer des Bildungsganges (APO-BK Anlage C § 10 u. vgl. APO- BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgt in Vollzeitform und dauert ein Jahr. Die Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer)“.
Ziel des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage C § 8)	Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fachhochschulreife
Aufnahmevoraussetzungen (vgl. APO-BK Anlage C § 11)	Mittlerer Schulabschluss (FOR) oder Berichtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sowie zusätzlich eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit
Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage C § 26)	„Zur Prüfung ... wird zugelassen, wenn in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.
Schriftliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK Anlage C § 14)	Prüfungsfächer <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch/Kommunikation2. Englisch3. Mathematik4. Sozial- und Erziehungswissenschaften Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils 180 min.
Mündliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK § 16)	Der Schüler/die Schülerin kann bis zu zwei Fächer benennen, in denen er/sie mündlich geprüft werden möchte. „In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.“



<p>Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C § 18)</p>	<p>„Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.“</p> <p>Noten im Differenzierungsbereich sind nicht prüfungsrelevant.</p>
<p>Durchschnittsnote (APO-BK Anlage C § 18)</p>	<p>„Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“</p>
<p>Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)</p>	<p>„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“</p> <p>„Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“</p>